

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung  
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)

Stellungnahme des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten (bvvp)  
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

---

Inhaltsverzeichnis

1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung .....	2
2. Hochschulstudium .....	2
2.1. Rahmenbedingungen des Studiums .....	3
2.2. Umfang des Studiums und Studieninhalte .....	3
2.3. Empfehlungen und Kommentare zu den Inhalten des Bachelorstudiums - basierend auf der Anlage 1 des Referentenentwurfes .....	4
2.4. Empfehlungen und Kommentare zu den Inhalten des Masterstudiums - basierend auf der Anlage 1 des Referentenentwurfes .....	4
2.5. Staatsexamen .....	5
3. Modellversuchsstudiengänge.....	6
4. Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	6
5. Anpassung des SGB V .....	8

## 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Der Referentenentwurf sieht in Artikel 1, § 1 Absatz (1) die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut / Psychotherapeutin“ vor. Der bvvp als Verband, in dem sowohl ärztliche Psychotherapeuten als auch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten organisiert sind, unterstützt die gewählte Berufsbezeichnung. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass auch ärztliche Psychotherapeuten sich nach einer entsprechenden Weiterbildung „Psychotherapeutin/ Psychotherapeut“ nennen dürfen ohne auf den Zusatz „ärztlich“ verweisen zu müssen und ohne unter die gesetzlichen Regelungen des PsychThGAusbRefG zu fallen. Wir schlagen folgende Bezeichnung in § 1 Absatz (1) vor, die sicherstellt, dass beide Berufsgruppen in der Berufsbezeichnung einen gleichwertigen Status erhalten:

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“. Eine vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch auf Grund einer befristeten Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes zulässig. Die Berufsbezeichnung nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder Satz 2 zur Ausübung des Berufs befugt ist. **Ärztinnen und Ärzte dürfen die Bezeichnung nach Satz 1 verwenden, auch mit dem Zusatz „ärztlich“ bzw. „fachärztlich“, soweit Psychotherapie Teil der Weiterbildung und des Facharztstitels ist.**

Bei der Definition der Berufsausübung in § 1 Absatz (2) sollte eine analoge Definition der Approbationsordnung für Ärzte gewählt werden. Dies ermöglicht eine offene Gestaltung der Heilkunde von Psychotherapeuten, die nicht auf bestimmte Verfahren begrenzt ist. Ohnehin ist der neu eingeführte Begriff der Therapieform weder fachlich noch gesetzlich eindeutig definiert. Auch die unnötige Redundanz von wissenschaftlicher Anerkennung und „auf Evidenz geprüft“ würde hierdurch aufgehoben werden. Wir empfehlen daher § 1, Absatz (2), Satz 1 wie folgt zu kürzen:

(2) ~~Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie von Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter und auf Evidenz geprüfter psychotherapeutischer Therapieformen berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.~~

Da Heilkunde schon in Satz 1 über die Bezugnahme auf psychische Störungen mit Krankheitswert definiert ist, erscheint Satz 2 nicht erforderlich. Darüber hinaus entspricht die Aufarbeitung sozialer Konflikte, soweit sie Anteil an einem Krankheitsgeschehen haben, den Zwecken der Heilkunde, so dass Satz 2 eine sachliche Unschärfe enthält. Auch zwischen § 1 Absatz (2) Satz 2 und § 1 Absatz (3) ist keine sinnvolle Abgrenzung möglich. Wir empfehlen daher dringend § 1 Absatz (2) Satz 2 vollständig zu streichen.

## 2. Hochschulstudium

Das Hochschulstudium wird in Abschnitt 2 (§ 7 - § 10) sowie in § 20 des PsychThGAusbRefG definiert. Wir beziehen im Folgenden gemeinsam zu beiden Abschnitten sowie zur Anlage 1 zur Ausgestaltung der Approbationsordnung Stellung.

## 2.1. Rahmenbedingungen des Studiums

Die in § 7 definierten Kompetenzziele des Studiums erscheinen uns zweckmäßig definiert zu sein. Durch diese Kompetenzen werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben, über die Psychotherapeuten heute faktisch bereits verfügen. Insofern ist es sinnvoll, diese als Ziel der Ausbildung zu definieren.

Wir begrüßen ebenfalls den Weiterbestand des Wissenschaftlichen Beirates, wie es in § 8 definiert wurde. Dieser sichert eine Verbindung zwischen Ärzten und Psychotherapeuten, da beide Berufsgruppen die Versorgung gemeinsam sichern und gestalten. Wenn durch die Feststellungen des Wissenschaftlichen Beirates die bisher doppelte Verfahrensprüfung - zum einen zur berufsrechtlichen Zulassung, zum anderen dann auch noch zur sozialrechtlichen Zulassung für den Erwerb der Fachkunde – entfällt, so sehen wir darin einen sehr begrüßenswerten Fortschritt. Der Wissenschaftliche Beirat sollte Empfehlungen für die in der Hochschule vertieft gelehrteten Verfahren geben. Insofern würden wir den Verantwortungsbereich des Wissenschaftlichen Beirates im Rahmen der Approbationsordnung (vgl. Abschnitt 2.4) sowie der Modellstudiengänge (vgl. Abschnitt 3) noch erweitern.

Wir begrüßen ebenfalls, dass das neue Approbationsstudium an Universitäten und Ihnen gleichgestellten Hochschulen stattfinden soll (§ 9 Absatz (1) Satz 1). Nur so ist ein qualitativ hochwertiges wissenschaftliches Studium zu gewährleisten.

## 2.2. Umfang des Studiums und Studieninhalte

Grundsätzlich unterstützen wir, dass mit dem Gesetzesentwurf versucht wird, die Bachelor- / Masterstruktur für die neuen Studiengänge zu übernehmen. Jedoch sind aus unserer Sicht fünf Jahre bzw. zehn Semester Studium nicht ausreichend, um adäquate Praxiserfahrungen im Hinblick auf eine heilkundliche Berufserlaubnis sicherzustellen. Dies ist insbesondere deswegen der Fall, da gerade im Masterstudium neben den psychotherapeutischen Inhalten auch eine Abschlussarbeit im Umfang von 20 bis 25 ECTS – also fast einem Semester – vorzusehen ist. Da der Bachelor darüber hinaus polyvalent sein und damit sehr breit qualifizieren soll, wird hier ein systematischer Theorie- und Praxisbezug zu einem frühen Zeitpunkt innerhalb der Ausbildung nicht erreicht. In der Folge werden die *berufsqualifizierende Tätigkeit II und III* auf 3 Semester im Masterstudiengang komprimiert. Wir schlagen daher dringend vor, die Dauer und den Umfang des Studiums in § 9 Absatz (1) Satz 2 wie folgt zu verändern:

(1) [...] Es dauert fünfeinhalb Jahre, umfasst **330** ECTS und besteht aus einem Bachelorstudiengang sowie einem darauf aufbauenden Masterstudiengang. [...]

Entsprechend sollte auch § 9 Absatz (2) entsprechend verändert werden:

(2) Für die Berufszulassung maßgebliche Bestandteile des Studiums nach Absatz 1 sind Einsätze mit einem Anteil von **200** ECTS Punkten (**6000** Stunden) an der Gesamtstudiendauer von **330** ECTS Punkten (**9900** Stunden) hochschulische Lehre und berufspraktische, deren Lernergebnis inhaltlich jeweils in der Approbationsordnung für Psychotherapeuteninnen und Psychotherapeuten nach § 20 näher vorgegeben werden.

Nur durch ein zusätzliches Semester lässt sich ausreichend Praxis in einer angemessenen Struktur in das Studium integrieren. Dies zeigt sich auch an den in Anlage 1 dargestellten Vorschlägen zu den

Inhalten des Masterstudiums. Bisher bilden die 20 ECTS (600 Stunden) in der *berufsqualifizierenden Tätigkeit III* die geforderten Aufgaben und Qualifikationsziele der Tätigkeit völlig unzureichend ab. Durch die Erhöhung der ECTS im Masterstudium sowie die Verlängerung der Studiendauer könnten einerseits die *berufsqualifizierenden Tätigkeiten II und III* realistischer geplant und andererseits den Hochschulen bei der Ausgestaltung der Lehre im Masterstudium mehr Freiheiten gegeben werden. Entsprechend müssen auch die ECTS in § 20 angepasst werden.

### 2.3. Empfehlungen und Kommentare zu den Inhalten des Bachelorstudiums - basierend auf der Anlage 1 des Referentenentwurfes

Grundsätzlich handelt es sich bei der vorgeschlagenen Struktur um ein leicht modifiziertes Bachelorstudium im Fach Psychologie. Mit Ausnahme der 10 ECTS in den Bereichen *Grundlagen der Medizin für Psychotherapeuten* (4 ECTS), *Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeuten* (2 ECTS), *Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns* (2 ECTS) sowie *Berufsrecht und Berufsethik* (2 ECTS) sind alle Bereiche bereits jetzt Bestandteil des Psychologiestudiums. Was allerdings im Hinblick auf das Qualifikationsziel „Psychotherapeut/ Psychotherapeutin“ im Bachelorstudium fehlt, ist der Aufbau von grundlegenden Gesprächsführungskompetenzen. Zwar wird eine *Berufsqualifizierende Tätigkeit I* definiert, diese wird jedoch nicht als Teil der Hochschullehre definiert. Gerade im Bachelorstudiengang gibt es die Möglichkeit, durch den Aufbau von grundlegenden Gesprächsführungskompetenzen erste strukturierte Praxiserfahrungen zu ermöglichen. Insgesamt würden wir empfehlen, hier weitere 10 ECTS im Bachelorstudiengang für die Erlangung dieser Kompetenzen zu definieren. Hierauf können dann die berufsqualifizierenden Tätigkeiten im Masterstudium aufbauen.

Denkbar wäre auch die Einführung eines Vorpraktikums in einer psychosozialen Einrichtung, analog zum Pflegepraktikum nach § 6 *Krankenpflagedienst* der Approbationsordnung für Ärzte. Dieses würde den Studierenden bereits in den ersten Semestern des Bachelorstudienganges ermöglichen, theoretisches Wissen mit praktischen Erfahrungen zu verknüpfen ohne die ECTS des eigentlichen Studiums zu erhöhen. Dies könnte darüber hinaus das Orientierungspraktikum ersetzen, so dass hier ECTS für den oben genannten Erwerb der grundlegenden Gesprächsführungskompetenzen frei würden. Gleichzeitig können angehende Psychotherapiestudierende hierdurch erfahren, ob das Berufsfeld tatsächlich für sie ansprechend ist, so dass die Quote der Studienabbrecher ggf. verringert werden kann.

### 2.4. Empfehlungen und Kommentare zu den Inhalten des Masterstudiums - basierend auf der Anlage 1 des Referentenentwurfes

Es gibt drei zentrale Kritikpunkte bzw. Verbesserungsvorschläge, die aus unserer Sicht in der Approbationsordnung berücksichtigt werden müssen. Zum einen muss in der Approbationsordnung die Lehre aller vier psychotherapeutischer Grundorientierungen verankert sein. Dabei muss sichergestellt werden, dass eine vertiefte Auseinandersetzung im Rahmen der *berufsqualifizierenden Tätigkeit II* in mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten Verfahren stattfindet. Nur so werden Studierende qualifiziert Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Verfahren differenzieren können und, auf Basis einer differenzierten verfahrensspezifischen psychotherapeutischen Haltung, das passende Verfahren in der anschließenden Weiterbildung wählen. Uns ist bewusst, dass dies für die Universitäten die Einrichtung von Stellen mit entsprechend qualifiziertem Personal oder die Erstellung von Kooperationsverträgen mit den

verfahrensspezifischen Praxiseinrichtungen bedeutet. Ohne diese Sicherstellung kann aber kein ausreichend qualifizierter Psychotherapeut ausgebildet werden. Jeder zukünftige Psychotherapeut muss die Vielfalt der Therapieverfahren intensiv studiert haben. Hierbei möchten wir auch an die Begründung des Gesetzesentwurfs in Abschnitt II erinnern (S. 38):

*„Im Einzelnen zielt die Ausbildung zudem darauf ab, psychotherapeutische Kompetenzen zu erwerben, die grundlegend alle Altersstufen abdecken und sich noch nicht vertiefend auf ein psychotherapeutisches Verfahren konzentrieren, sondern vielmehr die Breite der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren – sowie gegebenenfalls auch weiterer, noch nicht wissenschaftlich anerkannter Verfahren – umfassen. Nur mit einem Studium, das verfahrensbreit angelegt ist, können die künftigen Berufsangehörigen eine sichere Entscheidung für ein späteres Vertiefungsverfahren in der Weiterbildung treffen. Das gilt gleichermaßen für eine spätere Entscheidung in Richtung Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.“*

Diese erklärte Absicht des Gesetzgebers muss sich jedoch in gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben niederschlagen, die eine verfahrensbreite Ausbildung im Studium sicherstellen - im Sinne eines Aufbaus von differenziertem Grundlagenwissen mit ersten praktischen Erfahrungen über die psychotherapeutischen Verfahren. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung lässt der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form vermissen. Eine Weiterbildung im Sinne einer vom Gesetzgeber beabsichtigten vertieften Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren hat zur Voraussetzung, dass auf Grundlagenwissen in anerkannten Psychotherapieverfahren aufgebaut werden kann. Nur so lässt sich eine vertiefte Qualifizierung als Weiterbildung rechtfertigen.

Als Zweites muss gerade im Rahmen des Masterstudiums ein höherer Praxisanteil eingeplant werden. Dabei schließen wir uns den Empfehlungen des Deutschen Psychotherapeutentages bzw. der BPTK im Hinblick auf ein Praxissemester an. Wie bereits beschrieben, sollte das Studium auf insgesamt 330 ECTS erweitert werden. Die ECTS in diesen beiden Bereichen sollten um insgesamt 20 ECTS erhöht werden. Bei der *Berufsqualifizierenden Tätigkeit III* ist insbesondere die Darstellung der Aufgaben unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den vorgesehenen 5 ECTS (150 Stunden) in der ambulanten Versorgung. Die Beteiligung an den ambulanten Therapien, der Dokumentation und der eigenständigen Durchführung von Basismaßnahmen und die eigenverantwortliche Erstellung von mindestens einem ausführlichen psychologisch-psychotherapeutischem Gutachten erfordert mind. 10 ECTS. Bei den Basismaßnahmen ist sicherzustellen, dass diese zuvor auch in der Universität gelehrt wurden. Weder in der *Berufsqualifizierenden Tätigkeit II* noch in den anderen Bereichen tauchen diese Basismaßnahmen Psychoedukation, Entspannungsverfahren oder Informationsgespräche auf. Aus unserer Sicht könnten diese Basismaßnahmen auch schon in die Begleitung der *Berufsqualifizierenden Tätigkeit I* im Bachelorstudiengang fallen.

Letztlich muss die Approbationsordnung sicherstellen, dass die anleitenden Personen der Selbstreflexionsgruppen nicht in das Prüfungswesen der Hochschule integriert sind. Selbstreflexion ist nur möglich, wenn die Studierenden die Möglichkeit haben, sich in einem sicheren, also nicht bewertenden Kontext, zu öffnen.

## 2.5. Staatsexamen

Wir begrüßen sehr, dass im Referentenentwurf die Prüfungsbelastung der Studierenden berücksichtigt wurde und auf eine umfangreiche IMPP-Prüfung, welche die Inhalte des Studiums erneut abfragen würde, verzichtet wurde. Auch die vorgeschlagenen Prüfungsformate stellen aus

unserer Sicht sicher, dass zukünftig approbierte Psychotherapeuten über ausreichende Praxiskompetenzen verfügen. Im Rahmen der Approbationsordnung sind insbesondere die Anmeldefristen und Anmeldequalifikationen zur Psychotherapeutischen Prüfung genauer zu regeln. Wenn zur Prüfungsanmeldung tatsächlich bereits der Masterabschluss vorliegen muss, wird dies zu einer Abschlussverzögerung von 6 – 9 Monaten führen. Die Masterstudiengänge schließen üblicherweise mit der Masterarbeit ab. In der Regel sehen alle Studien- und Prüfungsordnungen vor, dass Gutachter zur Begutachtung der Abschlussarbeiten mindestens drei Monate gewährt werden. Wenn aufgrund einer schwierigen Fragestellung ein drittes Gutachten erforderlich ist, kann sich dieser Zeitraum auch auf 6 Monate verlängern. Dieser Umstand muss dringend bei den Voraussetzungen zur Anmeldung zur Psychotherapeutischen Prüfung beachtet werden.

### 3. Modellversuchsstudiengänge

Wir lehnen entschieden Modellversuchsstudiengänge ab, in denen das in § 7 geregelte Ziel des Studiums erweitert werden soll um den Erwerb von Kompetenzen, die zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil der psychotherapeutischen Versorgung erforderlich sind.

Die Approbationsordnung für Ärzte beschreibt in § 41, dass Modellstudiengänge eingerichtet werden können, um neue Lehr- und Prüfungsformen zu konzipieren und zu evaluieren. Solche Modellstudiengänge begrüßen wir. Das Berufsbild und die Ausbildungsziele werden hierdurch nicht angetastet. Gleichzeitig würden Möglichkeiten eröffnet werden, von der Bachelor-/ Masterstruktur abzuweichen und so ein Studiengangskonzept vorzulegen und zu evaluieren, das bereits vom ersten Semester an systematisch auf den Beruf des Psychotherapeuten vorbereitet.

Aus unserer Sicht gibt es aber keine gute Begründung für Modellversuchsstudiengänge mit der Zielsetzung einer Erweiterung um pharmakologische Kompetenzen. Hierdurch wird ein ganz neues Berufsbild entwickelt. Dies bedarf deutlich mehr Regelungsbedarf bezüglich der Anforderungen und Ziele des neuen Berufes. Um psychiatrisch-psychotherapeutisch, im Sinne einer Verordnungskompetenz von Psychopharmaka, tätig werden zu können und gleichzeitig ausreichend in Psychotherapie ausgebildet zu sein, bedarf es einer sehr komplexen Ausbildung in den unterschiedlichen medizinischen, pharmakologischen, psychologischen und psychotherapeutischen Teildisziplinen. Dies ist in dem dafür vorgesehenen Studiumsumfang nicht leistbar, da schon die zu vermittelnden psychotherapeutischen Inhalte bereits im Masterstudiengang deutlich komprimiert wurden. Der § 26 Absatz (1) sollte insofern – mit anderer Zielsetzung - wie folgt neu gefasst werden:

- (1) In Modellversuchsstudiengängen können Hochschulen neue Studiengangskonzepte zur Qualifikation, entsprechend der Ziele nach § 7, einführen. Diese können in Umfang und Struktur von § 9 Absatz 1 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 abweichen. Die Modellversuchsstudiengänge dürfen einen Gesamtstudienumfang von 330 ECTS Punkte nicht überschreiten.

### 4. Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Übergangsregelungen werden in § 28 definiert. Grundsätzlich begrüßen wir den Zeitplan zur zügigen Umsetzung des Gesetzes mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 2020. Allerdings sollte das Datum des Inkrafttretens auch so gewählt werden, dass sichergestellt ist, dass

die Hochschulen zu diesem Zeitpunkt bereits ausreichend akkreditierte Studiengänge vorweisen können. Dabei ist zu bedenken, dass die Akkreditierung eines Studienganges in der Regel 12 - 15 Monate dauert. Insofern müssten Universitäten, sofern das Gesetz im September 2020 tatsächlich in Kraft tritt, bereits spätestens im Juni 2019 mit den Akkreditierungsverfahren beginnen. Vor dem Start sind aber in der Regel diverse hochschulpolitische Prozesse notwendig, so dass sich die Zeit zur Einrichtung weiter verzögern kann. Ein bundesweit flächendeckendes Angebot des neuen Approbationsstudienganges wird frühestens drei Jahre nach Veröffentlichung der Approbationsordnung bestehen können. Unter diesen Bedingungen ist auch die Übergangsregelung des Abschlusses der Ausbildung nach zwölf Jahren keineswegs realistisch. Da während der Ausbildungszeit für viele Kolleginnen und Kollegen auch die Familiengründung wichtig ist und sich dadurch auch die Ausbildungszeit verlängert, sollte bis zum Abschluss ein ausreichender Zeitraum eingeplant werden. Des Weiteren müssten dringend Härtefallregelungen für Krankheit, Elternzeit oder Mutterschutz getroffen werden. Es ist nicht zu verantworten, dass Ausbildungsteilnehmer die Teilnahme an der Approbationsprüfung verwehrt wird, weil sich die Ausbildung aus diesen Gründen verzögert hat. Wir empfehlen daher dringend § 28 Absatz (2) wie folgt neu zu fassen:

(2) Personen, die vor dem [einsetzen: **drei Jahre nach** Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin oder des Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten noch nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ableisten. Sofern sie diese Ausbildung spätestens zum [einsetzen: Datum **zwanzig** Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung.

Zentrales Ziel der Ausbildungsreform ist es, die kritische finanzielle Situation der Ausbildungsteilnehmer, insbesondere in der Praktischen Tätigkeit, zu beenden. Im vorangegangenen Abschnitt wurde bereits beschrieben, dass es noch 8 bis 10 Jahre dauern wird, bis flächendeckend ausreichend Studierende das Approbationsstudium abschließen. Somit werden noch ca. 20.000 Personen die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz in der alten Fassung durchlaufen. Hier wird dringend eine Regelung benötigt, die es ermöglicht, dass Ausbildungsteilnehmer unter angemessenen Bedingungen die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beenden. In Bezug auf den unklaren berufsrechtlichen Status aktueller Ausbildungsteilnehmer könnte mit der folgenden Regelung eine Klärung des berufsrechtlichen Status ermöglicht werden, der eine bessere Finanzierungsmöglichkeit in der Praktischen Tätigkeit sicherstellt und gleichzeitig einen Übergang von der aktuellen Ausbildungsstruktur in die neue Weiterbildungsstruktur vereinfacht. Wir fordern daher dazu auf den folgenden Absatz unter § 28 Absatz (3) einzufügen:

(3) Personen, die eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchführen, erhalten für die Praktische Tätigkeit und die Praktische Ausbildung nach § 5 Absatz 1 des Psychotherapeuten-

gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung eine begrenzte heilkundliche Behandlungserlaubnis. Diese Behandlungserlaubnis gilt ausschließlich für die in Satz 1 genannten Ausbildungsbestandteile und ist an die Sicherstellung der ausreichenden Anleitung und Supervision in den betroffenen Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung gebunden.

Alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.

## 5. Anpassung des SGB V

Die Änderungen des SGB-V stellen die notwendige Verankerung des neuen Berufes in das Krankenversicherungsrecht dar. Die betrifft insbesondere die Eintragung in das Arztregister sowie die Qualifikationsvoraussetzungen für Kostenerstattung nach § 13 Absatz 3 SGB V. Auch die Erweiterung des § 117 auf zukünftige Weiterbildungsambulanzen ist eine notwendige aber nicht hinreichende Bedingung für die realistische Umsetzung einer ambulanten Weiterbildungsphase.

Wir betonen in aller Deutlichkeit, dass es nicht ausreicht, die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung auf die Finanzierung nach § 117 SGB V zu beschränken. Das von der BPTK vorgelegte Gutachten von Dr. Anke Walendzik und Prof. Dr. Jürgen Wasem zur Finanzierung einer angemessenen Vergütung der Weiterbildungskandidaten kommt eindeutig zu dem Schluss, dass die reinen Entgelte der Psychotherapeuten in Weiterbildung nicht ausschließlich aus den Versorgungsleistungen der Weiterbildungskandidaten finanziert werden können. Ohne eine weitere Finanzierungsmöglichkeit der ambulanten Weiterbildung wird es keine fairen Bedingungen für zukünftige Weiterbildungskandidaten geben, was jedoch ein zentrales Ziel des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes ist. Wir fordern den Gesetzgeber daher dringend auf, weitere Finanzierungsmöglichkeiten für die Weiterbildungszeit in ambulanten Weiterbildungseinrichtungen zu ermöglichen. Die BPTK hat, basierend auf den beiden umfangreichen und differenzierten Gutachten von Rechtsanwalt Dr. jur. Rainer Hess sowie von Dr. Anke Walendzik und Prof. Dr. Jürgen Wasem, sehr gute Vorschläge gemacht, wie eine solche Finanzierung aussehen könnte.